



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 333-335)</b>
Titel	<b>Verordnung der Medizinaldirektion betreffend die Ausübung der niedern Chirurgie. (§ 41 b. 5 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854.) (Vom 15. August 1875 [recte, S. 490: 1857]. Amtsbl. 1857. 313.)</b>
Ordnungsnummer	
Datum	15.08.1875 [recte, S. 490: 1857]

[S. 333] § 1. Diejenigen kleinern chirurgischen Verrichtungen, deren berufsmäßige Ausübung auch nicht ärztlichen Personen bewilligt werden kann, sind folgende:

1. Aderlassen,
2. Schröpfen und Ansetzen von Blutigel, n,
3. Ausziehen der Zähne.

§ 2. Die Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung dieser Verrichtungen ertheilt die Direktion der Medizinalangelegenheiten nach einer durch zwei hiefür bezeichnete Mitglieder des Medizinalrathes vorgenommenen Prüfung. Die Prüfung sowohl, als die Be- // [S. 334] willigung kann sich auf einzelne oder alle der in § 1 angeführten drei Abtheilungen solcher Verrichtungen beziehen.

Diese Prüfung wird denjenigen Personen erlassen, welche sich durch Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie in den Kantonal-Krankenanstalten die betreffenden Verrichtungen seit längerer Zeit zur Befriedigung des ärztlichen Vorstandes ausgeübt haben.

§ 3. Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat der Petent folgende schriftliche Zeugnisse beizubringen:

1. einen Taufschein vom Pfarramte <sup>1)</sup>, welcher zeigt, daß die betreffende Person das Alter von wenigstens 20 Jahren erreicht habe;
2. ein Leumundszeugniß vom Gemeinderathe;
3. ein Zeugniß über genossenen Unterricht im betreffenden Fache, worin namentlich auch die praktische Fertigkeit bezeugt wird.

Für die Prüfung über Aderlässen ist außerdem erforderlich:

4. das Zeugniß eines patentirten Arztes, daß der Betreffende sich die nothwendigsten Kenntnisse über die Struktur und Bedeutung derjenigen Theile, die beim Aderlässen in Betracht kommen, über die hiebei zu beobachtenden Regeln und über die Folgen eines regelwidrigen Verfahrens verschafft habe.

§ 4. Das Patent wird nur auf zwei Jahre ausgestellt.

Dasselbe wird den Betreffenden durch den Bezirksarzt ihres Bezirkes persönlich übergeben und ihnen dabei das Versprechen für Erfüllung ihrer Pflichten abgenommen. Bei dieser Gelegenheit haben dieselben sich über den Besitz zweckmäßiger

Instrumente für die fraglichen Verrichtungen auszuweisen, insofern dieß nicht bei der Prüfung bereits geschehen ist.

§ 5. Für Erneuerung des Patentbesitzes bedarf es nur eines Zeugnisses des Bezirksarztes, daß die betreffende Person sich keine Vernachlässigung ihrer Pflichten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse habe zu Schulden kommen lassen, und daß die Instrumente, deren sie sich bedient, auch gegenwärtig gut beschaffen seien.

Wird jedoch diese Erneuerung nachgesucht, nachdem die betreffende Person den dießfälligen Beruf während 6 und mehr Jahren nicht

<sup>1)</sup> Nun Geburtsschein vom Zivilstandsamt.

// [S. 335]

mehr ausgeübt hat, so ist sie in der Regel erst nach bestandener neuer Prüfung zu bewilligen.

§ 6. Die Gebühren für die Prüfung betragen:

den Examinatoren, je für ein Fach, in welchem die Prüfung verlangt wird 5 Fr. – Rp.

und der Kanzlei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fächer 1 " 50 "

die Gebühr für Erneuerung des Patentbesitzes beträgt 3 " – "

§ 7. Die Patentirten sind verpflichtet, die betreffenden Verrichtungen mit aller Vorsicht auszuüben, und sie sind für die Folgen allfälliger Fahrlässigkeit verantwortlich.

An kranken und schwangeren Personen ist ihnen die Verrichtung der einen oder andern der bezeichneten Operationen nur auf Verordnung eines Arztes gestattet.

§ 8. Bei Uebertretung dieser Vorschrift, sowie bei unbefugter Ausübung der niedern Chirurgie kommt der § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen zur Anwendung, wornach eine Buße von 10 bis 100 Fr. verhängt werden kann.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]